



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : 651.01

Vorlage Nr. : GR 092/2015

Datum : 29.05.2015

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan  
Auszug aus dem Bebauungsplan

Thema:

Einziehung (Entwidmung) der Ortsstraße Flst. Nr.  
236/1 nach dem Straßengesetz BW

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 23.06.2015**

Die nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg klassifizierte Ortsstraße Flst. Nr. 236/1 wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz BW eingezogen. Der Beschluss über die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Eine Teilfläche der Verkehrsfläche Flst. Nr. 236/1 wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Altes Bahnhofsgelände“ im Jahre 1991 aufgrund des förmlichen Verfahrens gemäß § 5 Abs. 6 Straßengesetz BW als öffentlich gewidmet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz BW kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Die betroffene Straße befindet sich in Privateigentum und dient lediglich der inneren Erschließung der dahinterliegenden Bebauung. Die Entbehrlichkeit für den Verkehr ist somit gegeben.

Zuständig für die Einziehung von Gemeindestraßen ist gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Straßengesetz BW die Straßenbaubehörde. Diese Zuständigkeit fällt gemäß § 50 Abs. 3 Ziff. 3 des Straßengesetzes in die Kompetenz der Stadt.

Bezüglich der Klassifizierung ist das Grundstück Flst. Nr. 236/1 als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 Straßengesetz BW einzustufen. Demnach sind Ortsstraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 Straßengesetz BW öffentlich bekannt zu machen.

Da sich die zu entwidmende Verkehrsfläche in Privateigentum befindet, wurde die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Einziehung dieser Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz BW entsprechend dem beigefügtem Lageplan.

## **Stand der Vorberatungen**

Keine.

## **Kosten und Finanzierung**

./.